

B e g r ü n d u n g

zur Satzung der Gemeinde Hohenwestedt
über den Bebauungsplan Nr. 10 "nördlich Rudolphsweg"

1. Entwicklung des Planes

Das Plangebiet liegt außerhalb der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Baugebiete. In einer Besprechung vom 21. 5. 1968, in der der Entwurf eines neuen Bebauungsplanes erörtert wurde, sind jedoch von seiten des MdI - Abt. Ortsbauplanung und Abt. Raumordnung - dem Kreisbauamt und dem Straßenbauamt keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Bebauung erhoben worden.

Durch das Baugebiet führt eine bereits vorhandene Schmutzwasserleitung, deren Verlauf bei der Aufteilung der Baufläche in die einzelnen Baugrundstücke und bei der Linienführung der Erschließungsstraße berücksichtigt werden mußte.

2. Beteiligte Grundeigentümer

Die Eigentümer der im Geltungsbereich des Bebauungsplans liegenden Grundstücke sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage - namentlich aufgeführt.

3. Ordnung des Grund und Bodens

Soweit es nicht möglich ist, die Flächen für den öffentlichen Straßenverkehr sowie die Versorgungsflächen durch Vertrag zu erwerben bzw. mit Leitungsrechten zu belasten, ist die Inanspruchnahme dieser Flächen gem. §§ 85 - 122 BBauG vorgesehen.

4. Verkehr

Die Straßenprofile sind in der Planzeichnung eingetragen.
Im Rudolphsweg wird bei der Einmündung in die B 77 ein Verkehrszeichen Bild 30 a "Halt! Vorfahrt achten!" aufgestellt. (Beschluss vom 18.6.70)

5. Versorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Grundstücke werden an die gemeindliche zentrale Wasserversorgung angeschlossen.

b) Strom

Die Stromversorgung wird von der Schl.-H. Stromversorgungs-AG durchgeführt. Sämtliche Leitungen sind zu verkabeln.

c) Gasversorgung

Anschluß an die Gasversorgungsleitung der Gemeindewerke Hohenwestedt ist möglich.



d) Schmutz- und Regenwasser

Die Grundstücke werden an das gemeindliche Ortsnetz der Kanalisation (Trennsystem) angeschlossen. Es besteht Anschluß- und Benutzungszwang. Der Bau einer Pumpstation ist erforderlich. Auf Grund der Höhenverhältnisse müssen Schmutz- bzw. Regenwasserleitungen teilweise durch Baugrundstücke verlaufen. Die Leitungen sind im Plan dargestellt. Die Leitungsrechte werden durch Grunddienstbarkeiten gesichert. Ein Erwerb der Fläche für die Pumpstation ist nicht vorgesehen, sondern ebenfalls die Eintragung einer Grunddienstbarkeit.

Das Regenwasser wird in einen vorhandenen Vorfluter an der Nordgrenze der Parz. 101/1 geleitet.

6. Überschlägig ermittelte Kosten

- | | | |
|-------------------------------|--------------|-------------------|
| a) Straßen- und Wegebaukosten | | ca. 125.000,-- DM |
| Anteil der Gemeinde: | 12.500,-- DM | |
| b) Kanalisation | | ca. 60.000,-- DM |
| Anteil der Gemeinde: | --,-- DM. | |

Die Anlieger werden, soweit die Erschließung nicht privatrechtlich geregelt wird, zu den Kosten der Erschließung nach den gesetzlichen bzw. ortsrechtlichen Vorschriften herangezogen.

Für die im Plangebiet vorgesehenen Wohnungseinheiten ist Ansiedlungsgenehmigung erforderlich und werden Ansiedlungsleistungen für die Neuordnung der Gemeinde- und Schulverhältnisse festzusetzen sein.

Hohenwestedt, den 16. Februar 1973



Gemeinde Hohenwestedt
- Der Bürgermeister -

[Handwritten signature]
1. stellv. Bürgermeister